

Informationen an die Prüfungsämter zum Prüfungsrücktritt gem. § 17 Abs. 2 AT im Zusammenhang mit Corona-Infektionen und Quarantäne Anordnungen im Wintersemester 2021/2022

(abgestimmt zwischen Dezernat 6 und Rechtsstelle, Stand: 11.01.2022)

Für die Prüfungen des Wintersemesters gelten folgende Regelungen im Zusammenhang mit Corona-Infektionen und Quarantäne-Anordnungen.

1. Präsenzprüfungen (Klausuren, praktische Prüfungen und ggf. nicht verschiebbarer Referatsvortrag)

Sofern in PABO die Frist für einen Prüfungsrücktritt bereits abgelaufen ist, gilt:

Wenn ich mit Corona infiziert bin (mit oder ohne Symptome).

- bleibe ich zu Hause und Informiere den/die Prüfer:in und stelle einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt, dass ich aufgrund der Infektion nicht an der Prüfung teilnehmen kann (Bescheinigung mitschicken),
- Informiere ich die Universität unter [coronatracking@vw.uni-bremen.de](mailto:coronatracking@vw.uni-bremen.de)

Wenn ich aufgrund einer Quarantäne-Anordnung nicht kommen kann.

- bleibe ich zu Hause und Informiere den/die Prüfer:in und stelle einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt, dass ich aufgrund der Quarantäne Anordnung nicht an der Prüfung teilnehmen kann (Bescheinigung mitschicken)

Wenn meine Corona-Warn-App rot leuchtet (erhöhtes Risiko) oder eine Person aus meinem Haushalt / eine enge Kontaktperson Corona-positiv ist oder ich einen positiven Selbsttest habe.

- gehe ich nicht in die Uni, sondern vereinbare einen Termin für einen kostenlosen Test (vorzugsweise PCR) in einem öffentlichen Testzentrum, ggf. halte ich zuvor Rücksprache mit meiner Hausarztpraxis und warte zu Hause das Testergebnis ab,
- informiere ich den/die Prüfer:in und stelle einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt, dass ich aufgrund des Infektionsverdachts nicht an der Prüfung teilnehmen kann (Screenshot der Warn-App bzw. Nachweis der Testanmeldung mitschicken)

In den drei genannten Fällen gilt die nicht-Teilnahme an den Präsenzprüfungen als anerkannter Prüfungsrücktritt gemäß § 17 Abs. 2 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

2. Online-Präsenz-Prüfungen (z.B. mündliche Prüfung per Video)

Sofern in PABO die Frist für einen Prüfungsrücktritt bereits abgelaufen ist, gilt

Wenn ich mit Corona infiziert bin und Symptome habe.

- informiere ich den/die zuständige Prüferin, dass ich krankheitsbedingt nicht an der Prüfung teilnehmen kann und stelle einen Antrag auf Rücktritt von der

Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt unter Vorlage der Krankschreibung (telefonisch bei der Hausarztpraxis erhältlich,

- informiere ich die Universität unter [coronatracking@vw.uni-bremen.de](mailto:coronatracking@vw.uni-bremen.de), falls dies noch nicht geschehen ist.

Wenn ich mit Corona infiziert, aber symptomfrei bin,

- kann ich ohne Weiteres an einer Online-Prüfung teilnehmen,
- informiere die Universität unter [coronatracking@vw.uni-bremen.de](mailto:coronatracking@vw.uni-bremen.de) über meine Infektion.

### 3. Abschlussarbeiten, Hausarbeiten und andere zeitraumbezogenen Prüfungen

Sofern eine Corona-Infektion (mit oder ohne Symptome) oder eine Quarantäneanordnung die rechtzeitige Abgabe meiner Ausarbeitung gefährdet oder verhindert, gilt

Sofern meine Bachelor- oder Masterarbeit betroffen ist,

- informiere ich den/die Prüfer:in und stelle einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit beim zuständige Prüfungsamt unter Beifügung der Quarantäne-Anordnung und/oder des Attests eine entsprechende Verlängerung des Bearbeitungszeitraums.

Bei anderen schriftlichen Arbeiten

- informiere ich den/die Prüfer:in über diesen Umstand und bitte unter Beifügung der Quarantäne-Anordnung und/oder des Attests um eine entsprechende Verlängerung des Bearbeitungszeitraums.